

### Reglement für die Führung der Spezialfinanzierung betreffend den Vollzug der Vernetzung nach ökologischer Qualitätsverordnung im Gebiet Wasseramt West

Grundlage	Vereinbarung zwischen der Regionalplanung Grenchen-Büren (REPLA GB) und der Regionalplanung espaceSOLOTHURN vom 3. Juni 2009, Ziffer 4.
Zweck	<b>Art. 1</b> Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung und Kontrolle der Mittel zur Finanzierung der Vernetzung nach ökologischer Qualitätsverordnung im Gebiet Wasseramt (Aeschi, Bolken, Deitingen, Derendingen, Etziken, Halten, Heinrichswil, Hersiwil, Horriwil, Hüniken, Oekingen, Steinhof, Subingen).
Äufnung der Spezialfinanzierung	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die Spezialfinanzierung wird am 31.12.2012 mit einem Betrag von CHF 57.95 (Saldo zu Lasten des Projekts) errichtet.  <sup>2</sup> Der Spezialfinanzierung kann zugewiesen werden <i>a</i> Jährlich CHF 10.- pro ha Landwirtschaftliche Nutzfläche und Gemeinde für die gesamte Projektdauer von 6 Jahren <i>b</i> Beiträge des Kantons Solothurn <i>c</i> Zuschüsse der Trägerschaft  <sup>3</sup> Über die Höhe des Gemeindebeitrages entscheiden die am Vollzug beteiligten Gemeinden zu Beginn der Vernetzungsperiode.  <sup>4</sup> Die Zuschüsse der Trägerschaft dürfen, während der ganzen Vernetzungsperiode von 6 Jahren, gesamthaft nicht mehr als die Hälfte eines Jahresbeitrags sämtlicher Gemeinden betragen. Die Regionalplanungen (Trägerschaft) leisten ihren Zuschuss im Verhältnis zur Landwirtschaftlichen Nutzfläche des begünstigten Gebiets.  <sup>5</sup> Die Höhe der Spezialfinanzierung soll die gesamten Kosten für den sechsjährigen Vollzug der ÖQV-Vernetzung decken.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Soweit der Bestand dafür ausreicht, dienen die Mittel der Spezialfinanzierung der Finanzierung von Verlusten der laufenden Rechnung für den Vollzug der ÖQV-Vernetzung.  <sup>2</sup> Über die Höhe der zu entnehmenden Beträge beschliesst die Trägerschaft.

Inkrafttreten

**Art. 4** Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Der Vorstand der REPLA GB hat dieses Reglement an seiner Sitzung vom 10. Mai 2013 beschlossen.

Der Vorstand der repla espaceSOLOTHURN hat dieses Reglement an seiner Sitzung vom \_\_\_\_\_ beschlossen.

Zuchwil, \_\_\_\_\_

Grenchen, \_\_\_\_\_

Im Namen der Trägerschaft

repla espaceSOLOTHURN  
Roger Siegenthaler, Präsident

REPLA GB  
Dr. Konrad Schleiss, Präsident

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_